

**Anhang zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Katholische Theologie
an der Universität Münster vom 11. Juni 1970
vom 9. Juli 2010**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgenden Anhang zur oben genannten Prüfungsordnung (AB Uni 1972/3) erlassen:

§ 1

Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden nur noch begrenzt bis zu den in den folgenden Paragraphen angegebenen Fristen angeboten. Nach Ablauf dieser Fristen können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang „Katholische Theologie“ vom 23.04.2008 abgelegt werden.

§ 2

Ende des Lehrangebots für den Diplomstudiengang

- (1) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden einschließlich bis 30.09.2012 angeboten.
- (2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden einschließlich bis 30.09.2018 angeboten.

§ 3

Fristen für die letztmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplom-Vorprüfung kann letztmals bis zum 30.09.2012 gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplomprüfung kann bis zum 30.09.2018 gestellt werden.
- (3) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfungen können bis zum 30.09.2020 erfolgen.

§ 4

Fristen für die letztmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.10.2022 abgelegt werden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Letzter Termin für die Ausgabe des Themas einer Diplomarbeit ist der 31.01.2021.
- (3) Das Thema für die Wiederholung einer Diplomarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.01.2022.

§ 5

Härtefallregelung

In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) ist der/die Dekan/in berechtigt, auf schriftlichen Antrag die in den §§ 2 – 4 genannten Fristen um ein Jahr zu verlängern. Eine Verlängerung über den 31.12.2023 hinaus ist nicht möglich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Anhang zur Prüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Mai 2010.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles